



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. Januar 2006

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung					
71	Unterhaltung von Wettannahmestellen	41			
72	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	41			
73	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	42			
74	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	42			
75	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	42			
76	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	43			
77	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	43			
			78		
			Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	44	
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			79	Allgemeinverfügung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW	44
			80	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe für das Haushaltsjahr 2006	45
			81 – 89	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	45

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

71 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster
– 21.03.02–

Münster, 17. Januar 2006

Dem Pferdesportpark Berlin-Karlshorst e.V., Treskowallee 129, 10318 Berlin, habe ich gemäß § 5 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dezember 2006 in den nachfolgend genannten Geschäftsräumen für sein eigenes und für andere deutsche Totalisatorunternehmungen Wettannahmestellen zu unterhalten:

- Albers Wettbörse GmbH, Gert Albers, Essener Str. 6, 46236 Bottrop,
- Heinz-Dirk Riese, Schloßstr. 34, 45899 Gelsenkirchen,
- Heinz-Dirk Riese, Hauptstr. 6, 45789 Gelsenkirchen,
- Albers Wettbörse GmbH, Peter Jänig, Essener Str. 57, 45899 Gelsenkirchen,
- Henry Kalkmann, Albersloher Weg 1, 48155 Münster und
- Henry Kalkmann, Berliner Platz 7, 44579 Castrop-Rauxel.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 41

72 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az: 52.6.2. GE 1

Münster, den 19. Januar 2006

Plangenehmigungsverfahren

gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG zur

Änderung der Sickerwasserbehandlung und der Grundwasserüberwachung auf der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung der anfallenden Abwässer gem. § 7 a Wasserhaushaltsgesetz

Die AGR Entsorgung GmbH (AGR) betreibt im Bereich der Städte Gelsenkirchen und Herne auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. Die ZDE besteht aus dem H-Bereich (DK II) und dem S-Bereich (DK III). Der H-Bereich wird überwiegend zur Ablagerung von Siedlungsabfällen genutzt. Im S-Bereich werden vor allem Massenabfälle aus Industrie und Gewerbe sowie besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) abgelagert.

Mit Antrag vom 13.09.2005 hat die AGR eine Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung der behandelten Sickerwässer, der gefassten

Oberflächenwässer und der anfallenden Sanitärabwässer in die Emscher und den Holzbach sowie die Änderung der Sickerwasserbehandlung und die Änderung der Grundwasserüberwachung beantragt.

Bei den beabsichtigten Änderungen handelt es sich um die Anpassung der z.Z. geltenden Genehmigungen an die aktuelle Rechtslage sowie um die Umsetzung der Erkenntnisse aus dem bisherigen Betrieb der Sickerwasserbehandlungsanlagen und die Umsetzung der Ergebnisse verschiedener Untersuchungen zur Sickerwasserminimierung am Standort der ZDE.

Durch das vorgestellte Vorhaben der AGR wird der planfestgestellte Deponiebetrieb der ZDE geändert. Eine solche Änderung fällt unter die Regelungen des § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757). Danach hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 3 a, c und e UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung umfasst sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 3 e UVPG. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3 e UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG gebe ich hiermit bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben **nicht** erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. Volkeri

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 41 – 42

73 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az.: 54.3-2.3-3.3-1058/05

Münster, den 19.01.2006

Genehmigungsverfahren zur Optimierung und Ertüchtigung der Kläranlage Coesfeld

Die Stadt Coesfeld, 48638 Coesfeld, hat am 19.08.2005 die Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zur Optimierung und Ertüchtigung der Kläranlage Coesfeld ohne Veränderung der Abwasserbehandlungskapazität beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung eines als solchem UVP-pflichtigen Projektes gem. den §§ 3 e, 3 d und 25 Abs. 5 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1796). Gemäß den §§ 3 a, 3 c und 3 e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 42

74 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.098.00/05/0401.1

48143 Münster, den 16.01.2006

Die Firma ISP Marl GmbH, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Butandiol-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 41, Flurstück 41), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung von Emissionswerten sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 42

75 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-60.005.00/06/0401.1

48143 Münster, den 18.01.2006

Die AKZO Nobel Base Chemicals GmbH hat einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zur Änderung der Chlor-Alkali-Elektrolyse auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Hauptstr. 47 (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 11, Flurstücke 352, 375 und 397 sowie Flur 5, Flurstück 94) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist ein teilweiser Ersatz der vorhandenen Chlor-Alkali-Elektrolyse nach dem Amalgam-Verfahren durch ein Membranverfahren.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da

u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Wiedemeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 42 – 43

76 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-60.127.00/05/0902.1

48143 Münster, den 18.01.2006

Die Firma Westfalen AG in Münster hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Tanklagers Gelmer auf dem Betriebsgrundstück Hessenweg 101, 48157 Münster (Gemarkung St. Mauritz, Flur 21, Flurstücke 20, 22, 197, 210, 238), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind technische und organisatorische Änderungen hinsichtlich der Ein- und Auslagerung von Flüssiggas per Straßentankwagen wie z.B. sicherheitstechnische Nachrüstungen an der TKW-Station I und an der TKW-Entleerstelle an der Flüssiggaskugel sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Sentis

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 43

77 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.124.00/05/0701.1

48143 Münster, den 20.01.2006

Der Landwirt Johannes Peter, Herteler 56, 48653 Coesfeld-Lette, hat gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung seiner Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern und zur Lagerung von Gülle gemäß den Ziffern 7.1 Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem

Grundstück in Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 3, Flurstück 87, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist, die derzeit vorhandene Tierhaltung von 381 Rinderplätzen (123 Plätze > 1 Ja, 146 Plätze 6 Mo – 1 Ja, 112 Plätze < 6 Mo.) durch den Neubau eines Bullenstalles mit 84 Plätzen (45 Plätze 6 Mo. – 1 Jahr, 39 Plätze > 1 Jahr) zu erweitern, so dass danach 465 Rinderplätze (162 > 1 Jahr, 303 < 1 Jahr) auf der Hofstelle vorhanden sind.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 06.02.2006 bis 06.03.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Stadt Coesfeld, Bürgerbüro, Raum 1, Markt 8, 48653 Coesfeld
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 103, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 06.02.2006 bis einschließlich 20.03.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, den 06.04.2006, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 06.02.2006 bis 20.03.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 43

78 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9961260/01.V Ri-25

48143 Münster, den 16.01.2006

Die Rheine Bioenergie GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 02.01.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Gemarkung Rheine rechts der Ems, Flur 151, Flurstücke 26 und 35 vorgelegt.

Die Verbrennungsmotorenanlage besteht aus 3 Gas-Otto-Motoren (BHKW) mit einer elektrischen Leistung von je 526 kW und einer Feuerungswärmeleistung von je 1.301 kW. Neben der Errichtung der Verbrennungsmotorenanlage werden 3 Fermenter, 3 Nachfermenter, ein Vorratsbehälter, 3 Substratendlagerbehälter, 2 Silageflächen und ein Gasspeicher errichtet.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag


(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 44

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

79 Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 11.02.2002 (BGBl. I S. 3970) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 2849) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Münster wie folgt aufgehoben:

Gemeinde/Stadt/Kreis	gefährdete Kulturen	Zeitraum
Stadt Münster	Getreide, Raps	21.02.–31.10.
	Obst	01.06.–15.09.
Kreis Borken	Gemüse, Getreide	21.02.–31.10.
Gemeinden Ahaus, Bocholt, Legden, Schöppingen, Velen, Stadt Borken	Raps	21.02.–31.10.
Kreis Warendorf	Getreide, Raps	21.02.–31.10.

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionellen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagd Ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in diesem Zeitraum erlegten Ringeltau-

ben spätestens bis zum 15. November 2006 den Unteren Jagdbehörden zu melden.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.09.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster wirksam.

V. Diese Verfügung kann beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW, Münsterstrasse 169, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 205, 2. OG, eingesehen werden.

Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar.

Feststellungen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen haben ergeben, dass die Türkentaube an der Schadenverursachung kaum beteiligt ist. Deshalb wird die Schonzeitaufhebung auf die Ringeltaube beschränkt; die ganzjährige Schonzeit der übrigen Arten, insbesondere der Hohl- und Turteltauben, bleiben ebenfalls unberührt.

Grundsätzlich dürfen nach § 22 Abs. 4 BJG bis zum Selb- ständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendi-

gen Elterntiere nicht bejagt werden. Dies sind nach den Feststellungen der Forschungsstelle ganz überwiegend die einzeln fliegenden Tauben, während die in Schwärmen umherstreichenden Tauben in der Regel nicht am Brutgeschäft beteiligt sind. Deshalb muss der Abschuss auf solche Tiere beschränkt bleiben.

Frei fliegende oder verwilderte Brief- oder sonstige Haus- tauben dürfen aus jagdrechtlichen Gründen nicht erlegt werden, weil sie kein jagdbares Wild sind und der Abschuss auch durch den Jagdschutz nicht gerechtfertigt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW, Münsterstrasse 169, 40476 Düsseldorf, einzulegen.

Düsseldorf, den 19. Januar 2006

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW
Dr. Bottermann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 44 – 45

80 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 362), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 21.11.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.325.220,00 €
in der Ausgabe auf	1.325.220,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	70.050,00 €
in der Ausgabe auf	70.050,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 240.000,00 € festgesetzt.

Von diesem Betrag entfallen

auf den Kreis Recklinghausen	150.624,00 €
auf die Stadt Bottrop	25.728,00 €
auf die Stadt Gelsenkirchen	63.648,00 €.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Umlage wurde von der Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, mit Verfügung vom 05.12.2005 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 11.01.2006



Welt

Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 45

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

81 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 455 821 603 (Neu: 4 655 821 603), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeböten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. April 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 9. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 45

82 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 428 976 (Neu: 3 700 428 976), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeböten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. April 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall

5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 45 – 46

83 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 450 260 898 (Neu: 4 650 260 898), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, angeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. April 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 46

84 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 495 008 559 (Neu: 4 695 008 559), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, angeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. April 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 46

85 Das am 06. Oktober 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 375 132 149 (Neu: 3 775 132 149) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 46

86 Das am 06. Oktober 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 375 140 993 (Neu: 3 775 140 993) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 46

87 Das am 06. Oktober 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 375 170 396 (Neu: 3 775 170 396) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 46

88 Das am 11. Oktober 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 354 032 914 (Neu: 3 754 032 914) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 12. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 46

89 Das am 12. Oktober 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 300 385 580 (Neu: 3 700 385 580) ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 46

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53